

## **Kapitel 3**

### **Oberbau**

#### **Teil 8: Mängelansprüche Asphalt**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Behandlung von Mängeln .....	134
1.1 Überschreitung der Grenzwerte für den Hohlraumgehalt in fertigen Walzasphaltdeckschichten aus Asphaltbeton oder Splittmastixasphalt ...	134
1.2 Überschreitung der Grenzwerte für den Hohlraumgehalt in fertigen Asphalttragdeckschichten .....	135
1.3 Unterschreitungen des Anteils an gemahlenem Fremdfüller in Asphalt- deck- und Asphaltbinderschichten .....	135
1.4 Unterschreitung der Anforderungen an die Griffigkeit zum Zeitpunkt der Abnahme .....	135
1.5 Anforderungen an die Griffigkeit vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche .....	136
1.6 Überschreitungen der Anforderungen an die Ebenheit .....	136

## 1. Behandlung von Mängeln

Abschnitt 6 der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Die Gebrauchseigenschaften Ebenheit, gleichmäßige Beschaffenheit der Oberfläche, Rauheit, Griffigkeit der Deckschicht sowie Verformungsbeständigkeit, Rissefreiheit, Schichtenverbund, profulgerechte Lage und geometrische Abmessungen aller Asphalt-schichten gelten als vom Auftragnehmer zugesicherte Eigenschaften.

*Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:*

*Der Auftraggeber kann zusätzlich bei Nichterfüllung folgender Anforderungen/Grenzwerte:*

- Überschreitung des Hohlraumgehaltes in der Asphaltdeckschicht,*
- fehlender Schichtenverbund,*
- Unterschreitung des Anteiles an Aufhellungsgestein > 2 mm*

*im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückstellen und dafür einen Abzug gemäß Teil 9, Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 vornehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach angegebenen Abzugsformeln.*

### 1.1 Überschreitung der Grenzwerte für den Hohlraumgehalt in fertigen Walzasphalt-deckschichten aus Asphaltbeton oder Splittmastixasphalt

Abschnitt 4.2.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Werden in der Kontrollprüfung Hohlraumgehalte < 1,0 Vol.-% oder > 4,5 Vol.-% bis ≤ 5,0 Vol.-% festgestellt, so ist dies als Mangel in der Abnahmeniederschrift zu deklarieren.

*Bei Feststellung von Hohlraumgehalten > 5,0 und ≤ 6,0 Vol.-% kann der Auftraggeber im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückstellen und dafür einen Abzug gemäß Teil 9, Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 vornehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach angegebenen Abzugsformeln.*

Werden in diesen Fällen zusätzlich Unterschreitungen des Verdichtungsgrades festgestellt, so sind für die Unterschreitungen des Verdichtungsgrades selbst keine weiteren Abzüge vorzunehmen bzw. andere Mängelansprüche gelten zu machen.

*Werden Hohlraumgehalte > 6,0 Vol.-% festgestellt, ist der vertragsgerechte Zustand der Deckschicht herzustellen.*

## 1.2 Überschreitung der Grenzwerte für den Hohlraumgehalt in fertigen Asphalttragdeckschichten

*Abschnitt 4.2.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:*

*Werden in der Kontrollprüfung Hohlraumgehalte  $> 6,5$  Vol.-% und  $\leq 8,0$  Vol.-% festgestellt, kann der Auftraggeber im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängeln vorerst zurückstellen und dafür einen Abzug gemäß Teil 9, Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 vornehmen.*

## 1.3 Unterschreitungen des Anteils an gemahlenem Fremdfüller in Asphaltdeck- und Asphaltbinderschichten

Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Wird der in der Erstprüfung angegebene Wert des gemahlten Fremdfüllers um mehr als 25 M.-% (relativ) unterschritten, ist die Leistung mangelhaft. Der Mangel ist in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen. Sofern die Prüfergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht vorliegen, ist unter Nr. 5 der Abnahmeniederschrift ein Vorbehalt wegen fehlender Prüfergebnisse aufzunehmen. Bei Feststellung einer unzulässigen Abweichung ist der Auftragnehmer über das Vorliegen des Mangels zu unterrichten. Auf Grund der Erfahrungssammlung wird vorerst auf die Geltendmachung von Mängelansprüchen verzichtet.

Abweichungen der Wiederfindung des Calciumhydroxidgehaltes in der Kontrollprüfung gegenüber der Erstprüfung stellen keinen Mangel dar.

## 1.4 Unterschreitung der Anforderungen an die Griffigkeit zum Zeitpunkt der Abnahme

Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Bei Unterschreitung der Anforderungswerte ist der Mangel in der Abnahmeniederschrift zu vermerken und eine Nachmessung nach ca. 6 Monaten zu beauftragen. Die Kosten dafür trägt der AN (Erneute Kontrollprüfung, siehe ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1).

Für den Fall der Feststellung unzureichender Messergebnisse der Rauheit/Griffigkeit:

- $\leq 50$  SRT – Einheiten und/oder einer Ausflusszeit  $\geq 30$  Sekunden oder
- Unterschreitungen des maßgeblichen Grenzwertes  $\mu_{SKM}$  um mehr als 0,08

sind vom AN die Ursachen des Mangels festzustellen und dauerhaft wirksame griffigkeitsverbessernde Maßnahmen vorzunehmen.

Auswahl und Ausführung der griffigkeitsverbessernden Maßnahmen an Fahrbahndecken aus Asphalt richten sich nach den Grundsätzen des „Merkblattes für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt (M BGriff)“.

### 1.5 Anforderungen an die Griffigkeit vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird ergänzt:

Bei Unterschreitung der Anforderungswerte der Griffigkeit vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind die Ursachen des Mangels vom Auftragnehmer festzustellen und dauerhaft wirksame griffigkeitsverbessernde Maßnahmen vorzunehmen.

Auswahl und Ausführung der griffigkeitsverbessernden Maßnahmen richten sich bei Fahrbahndecken aus Asphalt nach den Grundsätzen des „Merkblattes für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt (M BGriff)“.

*In Kreisverkehrsplätzen oder Ortsdurchfahrten, in denen die in Ziffer 4.2.3.2, Teil 2, Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 enthaltenen Anforderungswerte von  $\geq 55$  SRT – Einheiten und/oder einer Ausflusszeit  $\leq 60$  Sekunden nicht eingehalten werden, ist das „Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe (M BGriff)“ als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.*

### 1.6 Überschreitungen der Anforderungen an die Ebenheit

*Für den Abschnitt 4.2.2.1, Teil 2 und 4.2.3.1, Teil 3 des Kapitel 3 der ZTV-StB LSBB ST 21 enthaltenen Anforderungen bzw. Grenzwerte sind keine Abzüge vorzunehmen. Es ist der vertragsgerechte Zustand zu fordern.*